

BGSP c/o Holger Kühne, Innsbrucker Straße 2, 10825 Berlin

An den
Senator für Gesundheit und Soziales
Mario Czaja
Oranienstraße 106

10969 Berlin

Landesverband Berlin BGSP
Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.

c/o Holger Kühne
Innsbrucker Straße 2, 10825 Berlin

E-Mail: bgsp-ev@gmx.de
www.bgsp-ev.de



Berlin, den 20. November 2013

Offener Brief

Anrechnung von Motivationszuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege auf die Grundsicherung

Sehr geehrter Herr Senator Czaja,

seit vielen Jahren existieren in Berlin im Rahmen der gemeindepsychiatrischen Hilfen insbesondere für Menschen mit schweren seelischen Behinderungen Möglichkeiten einer Beschäftigung in sog. Zuverdienstbetrieben. Die zur regionalen Pflichtversorgung gehörenden Zuverdienstbetriebe bieten eine große Vielfalt an unterschiedlichen Betätigungsmöglichkeiten, die auf einer sehr niedrigschwelligen Basis eine „Teilhabe am Arbeitsleben“ sowie eine damit verbundene Strukturierung des alltäglichen Lebens ermöglicht. Die beschäftigten Menschen erhalten für ihre Partizipation in diesen „Betrieben“ eine Zuwendung gem. § 84 SGB XII, die ihre Motivation fördern soll und als Anerkennung ihrer Leistung gesehen werden kann. Bisher war diese Motivationszuwendung anrechnungsfrei auf die Grundsicherung, die viele der Beschäftigten erhalten.

Seit dem 23.08.2013 ist die „Gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter – Sozialämter – über den Einsatz von Einkommen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (GA-ESH)“ rückwirkend zum 01.08.2013 geändert worden, so dass nun für die Bezirksämter die Möglichkeit besteht, die in den Zuverdiensten erzielte Motivationszuwendung ab einer gewissen Höhe (1/8 des Regelsatzes + 25% des übersteigenden Einkommens) auf die Grundsicherung anzurechnen. Jede Motivationszuwendung, die im Monat ca. 47,00 € übersteigt, kann damit als „Einkommen“ auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Wir – die Unterzeichnenden – halten diese neuen Regelungen für ungerecht und einen sozialpolitischen Skandal, der ausgerechnet sehr arme und zum Teil schwer behinderte Menschen am härtesten trifft.

Viele der Menschen, die in den Zuverdienstbetrieben tätig sind, sind als Grundsicherungsempfänger behinderungsbedingt nicht in der Lage, länger als drei Stunden pro Tag zu arbeiten. Dennoch wird in diesen Betrieben versucht, auch diesen Menschen eine sinnvolle Betätigung zu vermitteln und zu versuchen, ihre Arbeitsfähigkeit zu entwickeln – mit dem Ziel, sie längerfristig aus der Grundsicherung herauszulösen und in andere Sozialversicherungssysteme zu vermitteln.

Die Motivationszuwendungen spielen hierbei eine große Rolle, merken doch die Betroffenen, dass sich Leistung lohnen kann.

Dieses wird nun unterbunden, da die Betroffenen nun die Erfahrung machen müssen, dass ihnen die erzielten Zuwendungen, die selten über 100,00 €/Monat liegen, nicht zukommen können, sondern dass sie im Gegenzug auf die Grundsicherung angerechnet werden. Damit verliert die Motivationszuwendung nicht nur ihren Sinn, sondern wird praktisch in ihr Gegenteil verkehrt. Leistung lohnt sich nicht (mehr), sondern wird abgeschöpft. Viele Mitarbeiter*innen der Betriebe haben bereits erklärt, dass sie nur noch bereit sind, bis zu einer Grenze von ca. 57,00 €/Monat arbeiten zu wollen. Die Bemühungen zur Inklusion werden durch unsinnige und verwaltungsaufwendige (jeden Monat muss für jeden Beschäftigten die sich ständig ändernden Zuwendungen mit der Grundsicherung verrechnet werden) Prozeduren völlig zunichte gemacht.

Darüber hinaus: Am 28. Februar 2013 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine „Motivationszuwendung“ nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden darf (AZ.: B 8 SO 12/11.R). Insofern erscheint die neue Regelung in der Nr. 25 der GA-ESH als rechtswidrig und wird eine Reihe von Widersprüchen und rechtlichen Klarstellungen erforderlich machen.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass das Land Berlin nun anfängt, mit hohem Verwaltungsaufwand schwer beeinträchtigten und armen Menschen auch noch die letzten Cents aus der Tasche zu ziehen und sich hierbei anscheinend nicht an die aktuelle Rechtsprechung hält.

Wir fordern Sie, Herr Senator, und den Senat des Landes Berlin deshalb auf, die betreffende Regelung in der GA-ESH, Nr. 25 unverzüglich wieder zurück zu nehmen und den alten Zustand, nämlich die Motivationszuwendungen voll anrechnungsfrei zu halten, wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kühne
Für den Vorstand BGSP

In der Anlage: weitere unterzeichnende Personen und Organisationen